

teile, aber nicht dessen Vorzüge ins Auge faßte. Es wird hieraus auch deutlich, weshalb man mit der Aufteilung der Gemeinheiten dort besonders radikal vorging, wo der Großgrundbesitz oder der große und geschlossene bäuerliche Besitz überwog und auf die Gesetzgebung und Verwaltung den entscheidenden Einfluß hatte. Für den Großbesitz und in zweiter Linie für den großbäuerlichen Besitz ist das Gemeindeländchen entbehrlich oder doch von untergeordnetem Wert. Beide können vermöge des bedeutenden Umfangs der ihnen zur Verfügung stehenden Bodenfläche sich diejenigen Vorteile verschaffen, welche den kleineren Grundeigentümern nur zugänglich sind, wenn ausreichendes Gemeindeländchen vorhanden ist.

Jetzt herrscht unter den Sachkennern ziemliche Übereinstimmung darüber, daß es wünschenswert ist, wenn ein Teil der Gemeindeflur dem Privatbesitz entzogen wird und Allmend bleibt. Nahezu nötig erscheint dies für das forstwirtschaftlich benutzte Areal. Eine rationelle und rentable Waldwirtschaft ist nur möglich bei größeren Flächen, die nach einem einheitlichen Plane behandelt werden und unter einheitlicher sachverständiger Aufsicht stehen. Wichtiger für den kleinen bäuerlichen Besitzer und die im Dorfe wohnenden Arbeiter und Handwerker ist das Vorhandensein von Gemeindeweiden. Diese bieten oft allein die Möglichkeit, Vieh zu halten und Dünger zu erzeugen, der wiederum für den Ackerbaubetrieb nicht entbehrt werden kann. Sommerstallfütterung ist für die kleinen Leute häufig entweder überhaupt undurchführbar oder übermäßig kostspielig; daselbe, und zwar in noch höherem Grade, gilt von der Weidenutzung auf kleinen Flächen. Das erforderliche Winterfutter läßt sich viel leichter beschaffen.

Weniger wichtig ist der Allmendbesitz von Wiesen und noch weniger der vom Ackerland. Indessen kann auch dieser von Nutzen sein, falls er nur einen kleinen Bruchteil des gesamten, zur Gemeindeflur gehörenden Wiesen und Ackerlandes bildet, und falls seine Benutzung in zweckmäßiger Weise geregelt ist. Letzteres gilt übrigens von allem Gemeindebesitz.

Unter diesen Voraussetzungen gewährt die Existenz von Allmenden folgende Vorzüge.

Gemeindeweiden ermöglichen oder erleichtern und verbilligen den kleinen und mittleren Besitzern, ebenso den auf dem Lande wohnenden Arbeitern und Handwerkern die Viehhaltung. Letztere gewährt ihnen außer der als Nahrungsmittel wichtigen Milch den für die Ackernutzung unentbehrlichen Dünger. In etwas abgeschwächtem Grade gilt das Gleiche von Gemeindegewässern.

Gemeindegewässern liefern den Dorfbewohnern ihren Bedarf an Brenn-, oft auch an Nutz- und Bauholz. Der über diesen Bedarf hinaus erzielte Ertrag kann durch Verkauf verwertet werden; der Erlös dient zur Deckung von Gemeindeausgaben oder kommt direkt den einzelnen Nutzungsberechtigten zugute.

Etwa vorhandenes Gemeinde-Acker- oder Garten- oder Rebland wird einzelnen, dazu nach Ortsstatut oder nach hergebrachter Sitte berechtigten oder von der Gemeinde dazu bestimmten Personen auf längere Jahre oder auf Lebenszeit zur Nutzung überlassen. Geschieht dies gegen Zahlung eines Pachtzinses, so erzielt die Gemeindegasse daraus eine sichere Einnahme; geschieht es unentgeltlich, so wird die wirtschaftliche Lage der Nutzungsberechtigten gehoben und damit deren Leistungsfähigkeit für öffentliche Zwecke gesteigert.

Alle Allmenden haben die große Bedeutung, daß sie die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde direkt oder indirekt verbessern. Sie bewirken eine Erniedrigung der andernfalls zu entrichtenden Abgaben oder erleichtern die